

Haus- und Badeordnung für das Freizeitbad „Störtebeker“

1. Zweck der Haus- und Badeordnung

- 1.1. Die Haus- und Badeordnung dient dazu, die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freizeitbades, einschließlich der Außenanlagen zu erhalten.
- 1.2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes erkennt jeder Badegast die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- 1.3. Bei der Benutzung durch Schulen und Vereine ist der/die Sportlehrer/in, Vereins- oder Übungsleiter/in für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich. Die Schulen und Vereine haben sicherzustellen, dass eigene Aufsichtspersonen in ausreichender Anzahl anwesend sind und diese die erforderliche Ausbildung zur Rettungsfähigkeit besitzen. Schulen und Vereine führen die Nutzung in eigener Verantwortung durch.
Den Anweisungen des Badpersonals ist Folge zu leisten.

2. Allgemeines

- 2.1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigungen, die schuldhaft verursacht wurden, kann ein Reinigungsentgelt bis zu 60,00 € erhoben werden.
- 2.2. Findet ein Badegast Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies unverzüglich dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.
- 2.3. Das Rauchen ist im Gebäude nicht, beim Außenbecken nur außerhalb des Badebereiches, gestattet. Das gesamte Gelände ist von Zigarettenresten frei zu halten.
- 2.4. Behälter aus Glas dürfen nicht mit ins Gebäude und auf den Außenbereich genommen werden.
- 2.5. Das Fotografieren und Filmen ist mit sämtlichen Medien (z. B. Handy, Smartphone, Tablet, Kameras usw.) nicht gestattet. Ausnahmen, z. B. bei Kindergeburtstagen, können vor Nutzung durch das Badpersonal zugelassen werden.
Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Nordenham. Sofern Personen klar zu erkennen sind, ist deren Einverständnis einzuholen.
- 2.6. Fundgegenstände sind an der Kasse oder beim Aufsichtspersonal abzugeben.

3. Hausrecht

- 3.1. Das Aufsichtspersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Die Anordnungen des Aufsichtspersonals sind uneingeschränkt und unverzüglich zu befolgen.
- 3.2. Das Aufsichtspersonal ist befugt Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen oder ihren Anordnungen trotz Ermahnungen nicht folgen, aus dem Hallenbad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafantrag wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- 3.3. Den unter Punkt 3.2. genannten Personen kann der Zutritt zum Freizeitbad zeitweise untersagt werden (Hausverbot). Hierzu kann die diensthabende Aufsichtsperson mündlich und mit sofortiger Wirkung ein vorläufiges Hausverbot von bis zu zwei Wochen verhängen. Eine Entscheidung über ein Hausverbot darüber hinaus und dessen Befristung wird nach Gewährung einer Anhörungsfrist von einer Woche durch die Stadt Nordenham schriftlich mitgeteilt.
- 3.4. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- 3.5. Zur Durchführung des Hausverbotes kann die Vorlage eines amtlichen Ausweises verlangt werden.

4. Badegäste

- 4.1. Die Benutzung des Freizeitbades steht grundsätzlich jedermann im Rahmen der Belegkapazität und dieser Haus- und Badeordnung frei; ausgeschlossen sind:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen mit meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten, offenen Wunden oder Hautausschlägen
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- 4.2. Personen, die sich ohne Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Die gilt unter anderem für Personen mit geistigen Behinderungen, Blinde und für Personen, die unter Ohnmacht- oder Krampfanfällen leiden.
- 4.3. Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist der Zutritt nur in Begleitung einer Erwachsenen Person gestattet. Badegäste haben auf Verlangen des Aufsichtspersonals den Nachweis ihrer Schwimmfähigkeit zu erbringen. Erziehungsberechtigte oder Gruppenleiter haben im Bad eine Aufsichtspflicht über ihre Kinder und Jugendliche, auch wenn eine Badeaufsicht anwesend ist.

5. Betriebs- und Badezeiten

- 5.1. Die Öffnungszeiten werden von der Stadt Nordenham festgesetzt und im Eingangsbereich des Freizeitbades bekanntgegeben. Für das Außenbecken kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden.
- 5.2. Wenn die Belegkapazität des Freizeitbades erschöpft ist, kann es vorübergehend für weitere Besucher gesperrt werden. Die Entscheidung darüber trifft die diensthabende Aufsichtskraft.
- 5.3. Die Öffnungs- und Badezeiten sind dem Aushang zu entnehmen. Das Ende der Badezeit hat jeder Gast selbst zu überwachen. Mit Ende der Badezeit muss der Badegast den Schwimm- und Umkleidebereich, sowie die Liegewiese verlassen haben.
- 5.4. Überschreitet der Badegast seine Badezeit, so hat er das festgesetzte Nachzahlungs-entgelt vor Verlassen des Freizeitbades zu entrichten. Kann ein Badegast beim Verlassen des Bades seine Eintrittskarte nicht vorzeigen, so hat er das Entgelt für eine Tageskarte zu entrichten.
- 5.5. Für Schwerbehinderte mit amtlichen Ausweis können vorher Ausnahmen von Ziffer 5.3 vereinbart werden.
- 5.6. Besichtigungen sind nur mit Genehmigung der Stadt Nordenham erlaubt.

6. Eintrittskarten

- 6.1. Die jeweils geltenden Preise werden durch Aushang bekanntgegeben.
- 6.2. Alle Karten müssen vorher an der Kasse gelöst werden. Lediglich die Karten für Frühschwimmer müssen beim Aufsichtspersonal gelöst werden.
- 6.3. Das Eintrittsgeld für bereits gelöste Eintrittskarten wird nicht erstattet.
- 6.4. Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Beim Verlassen des Bades ist die Eintrittskarte zur Kontrolle an der Kasse vorzulegen.
- 6.5. Kassenschluss ist 1 Stunde vor Ende der Öffnungszeit; Badeschluss ist spätestens 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.

7. Betriebshaftung

- 7.1. Das Betreten des Bades sowie die Benutzung der Badeeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Bei Schäden, die nicht die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betreffen, haftet die Stadt nur wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, ist eine Haftung ausgeschlossen.
- 7.2. Geld und Wertsachen können nicht zur Aufbewahrung hinterlegt werden, jedoch stehen im Eingangsbereich Wertfächer zur Verfügung. Gegen ein Pfandgeld in Höhe von 2,00 € lässt sich der Schrank verschließen. Auf den Schlüssel hat die Person selbst zu achten.
- 7.3. Bei Verlust bzw. Beschädigung von Wert- und Bekleidungsstücken (auch Bargeld) wird keine Haftung übernommen. Dieses gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge, Fahrräder usw.
- 7.4. Unfälle und möglicherweise Schadensersatz begründende Umstände sind unverzüglich dem Personal anzuzeigen.

8. Nutzung der Umkleiden und Schränke

- 8.1. Der Badegast hat seine Bekleidung selbst in einem vorhandenen Garderobenschrank einzuschließen. Gegen ein Pfandgeld in Höhe von 2,00 € lässt sich der Schrank verschließen und der im Schrank steckende Schlüssel abziehen. Der Badegast hat diesen sorgfältig aufzubewahren.
Nach Aufschließen des Schrankes kann das Pfandgeld entnommen werden und der Schlüssel verbleibt im Schloss.
- 8.2. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Badegast für den entstandenen Schaden mit einem Pauschalbetrag von 20,00 €. Wird der Schlüssel gefunden, erhält der Gast den Betrag zurück.
- 8.3. Die Stadt übernimmt keine Haftung für den Verlust von persönlichen Gegenständen der Nutzer.
- 8.4. Zum An- und Auskleiden sind nur die Umkleideräume zu benutzen. Kinder unter 14 Jahren nutzen die Sammelumkleidekabinen, Gruppen die ihn zugewiesenen Umkleiden. Für Familien stehen Familienumkleidekabinen zur Verfügung.

9. Badebekleidung und Körperreinigung

- 9.1. Der Aufenthalt im Schwimmbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein das Aufsichtspersonal.
- 9.2. Der Schwimmbereich darf nur nach vorheriger, gründlicher Körperreinigung betreten werden. Die Barfußbereiche und Duschräume nur barfuß oder mit Badeschuhen.
- 9.3. Im Schwimmbereich ist die Verwendung von Einseifmitteln, Bürsten o. a. Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Hautschutz- oder Pflegemitteln jeglicher Art vor Betreten des Schwimmbads ist untersagt. Ausnahme sind Sonnenschutzmittel.

10. Verhalten im Freizeitbad

- 10.1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sie haben untereinander Rücksicht zu nehmen.
- 10.2. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten kann vom Aufsichtspersonal untersagt werden. Die Benutzung der Sport- und Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr.
- 10.3. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden. Im Becken dürfen nur aufblasbare Bälle benutzt werden.
- 10.4. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden.

11. Besondere Bestimmungen für die Schwimm- und Freizeitbereiche

- 11.1. Das Aufsichtspersonal entscheidet, ob und wann eine Anlage freigegeben ist.
- 11.2. Springen und Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Es muss darauf geachtet werden, dass
 - a) der Sprungbereich bzw. der Eintauchbereich frei ist,
 - b) nur eine Person sich jeweils auf dem Sprungbrett befindet,
 - c) das Benutzen der Wasserrutsche im Außenbereich erst erfolgen darf, wenn die vorausrutschende Person den Eintauchbereich des Beckens verlassen hat,
 - d) bei Regelung der Benutzung der Wasserrutsche durch Lichtzeichenanlage erst gerutscht werden darf, wenn die Anlage freigegeben ist.
- 11.3. Die Sperrung einer oder mehrerer Anlagen berechtigt nicht, das Eintrittsgeld ganz oder teilweise zurückzufordern.
- 11.4. Die bei den Anlagen aufgestellten Hinweisschilder sind unbedingt zu beachten.

12. Besondere Einrichtungen

- 12.1. Für sonstige Einrichtungen (z. B. Bräunungsanlagen) bestehen besondere Benutzungsordnungen.

13. Schwimmunterricht- und prüfungen

- 13.1. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht im Freizeitbad nicht zugelassen.
- 13.2. Die Zeiten für Vorbereitungen und Abnahme von Schwimmprüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

14. Ausnahmen

- 14.1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinssport können Ausnahmen von dieser Haus- und Badeordnung zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

15. Wünsche und Beschwerden

- 15.1. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Diese schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden werden an die Stadt Nordenham weitergeleitet.

Nordenham, 04.02.2016



Stadt Nordenham

- Der Bürgermeister -